

28.04.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AIS

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts**A****1. Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 20. April 2023 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B**2. Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

die folgende EntschlieÙung zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrüÙt das Gesetz der Bundesregierung als wichtigen Schritt zu einem inklusiven Arbeitsmarkt und zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen.
- b) Der Bundesrat erkennt an, dass die Bundesregierung in diesem Zuge auch die Wohnsituation der Menschen mit Behinderungen betrachtet und im Zuge der Energiekrise Lösungen auch für den Wohnort vorschlägt, um Ungleichbehandlungen abzustellen.

- c) Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Bundesregierung auch andere Hindernisse bei der Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu Leistungen der Pflegeversicherung für alle Menschen mit Behinderungen beseitigt und die Pauschalleistung des § 43a SGB XI für die Pflege von Menschen mit Behinderungen reformiert.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Wirkung von § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI derart anzugleichen, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Wohnort uneingeschränkt Zugang zu Pflegeversicherungsleistungen zu gewährleisten ist.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Bundesrat hat bereits in der Vergangenheit wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, Menschen mit Behinderungen den uneingeschränkten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung durch die Novellierung des § 43a SGB XI zu ermöglichen.

Die Regelung des § 43a Satz 1 bis 3 SGB XI führt zu einer betragsmäßigen Begrenzung der Leistungen der Pflegekasse auf maximal 266 Euro monatlich für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die in einer der Wohnformen leben.

Die in § 43a SGB XI geregelte Begrenzung auf 266 Euro führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen, die in einer der in der Norm genannten Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, weniger Leistungen der Pflegekasse erhalten als Menschen, die nicht in einer dieser Wohnformen leben, obwohl sie gegebenenfalls gleichermaßen Beiträge in die Pflegekasse eingezahlt haben. Für die nicht von der Pflegekasse gedeckten Pflegekosten müssen die Betroffenen selbst oder die Eingliederungshilfe aufkommen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht mehr aufrechtzuerhalten.